

Az.: 24-4/0513.2-20 / B 311 bei Erbach, Querspange zur B 30

Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 für den Neubau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30

Planänderung vom 16.07.2019

Auf Antrag des Referats 43 des Regierungspräsidiums Tübingen – Ingenieurbau – vom 07.06.2019 ergeht nach § 17d Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 76 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) die folgende

Entscheidung:

Der mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 12.12.2011 festgestellte Plan für den Neubau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30, Az.: 24-3/0513.2-20 / B 311 bei Erbach, Querspange zur B 30, wird wie folgt geändert:

Die Brückenbauwerke 2 und 3 werden entsprechend des Planänderungsantrages vom 07.06.2019 als 4-Feld-Brücken errichtet. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen und Zusagen sowie der nachträglich erfolgten Planänderungen samt deren Nebenbestimmungen und Zusagen unberührt.

Begründung

Ĩ.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2011 (24-3/0513.2-20 / B 311 bei Erbach, Querspange zur B 30) hat das Referat 24 des Regierungspräsidiums Tübingen (Planfeststellungsbehörde) den Plan für den Neubau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30 festgestellt.

Im Rahmen der Bauwerksplanung des über den Donaukanal führenden Brückenbauwerks 3 wurde im Dezember 2018 die Sohle des Donaukanals vermessen. Hierbei stellte sich heraus, dass beim Festhalten an der planfestgestellten 5-Feld-Brücke, ein Pfeiler mittig in der Zulaufrinne des Kanals zu liegen kommt. Da diese Pfeilerstellung starken Einfluss auf das Strömungsverhalten hat, wurde in Absprache mit dem Betreiber des Kanals untersucht, ob die Stützenstellung des Bauwerks entsprechend angepasst werden könnte. Parallel dazu wurde das Tragverhalten der Brücke untersucht. Hierbei zeigte sich, dass durch eine symmetrische Stützenstellung auf eine fünfte Stütze verzichtet werden kann, ohne dass mehr Material für den Querschnitt (Beton/Stahl) benötigt wird.

Ähnlich verhält es sich mit dem über die Donau führenden Brückenbauwerk 2. Bei den planfestgestellten Stützweiten hätte für den Bau eines der Pfeiler (Höhe der heutigen Achse 30) in die in einem FFH-Gebiet liegende Donau eingegriffen werden müssen. Daraufhin wurde auch im Zuge des Brückenbauwerks 2 eine leichte Optimierung der Stützenstellung untersucht. Das Ergebnis entsprach dem der Untersuchung des Brückenbauwerks 2.

Mit E-Mail vom 07.06.2019 hat das Referats 43 des Regierungspräsidiums Tübingen – Ingenieurbau – bei der Planfeststellungsbehörde daraufhin einen Antrag auf Planänderung gestellt. Hiernach sollen die über die Donau und den Donaukanal führenden Brückenbauwerke 2 und 3 jeweils in Form einer 4-Feld-Brücke, statt wie planfestgestellt in Form einer 5-Feld-Brücke errichtet werden.

Mit E-Mail vom 14.06.2019 hat die Planfeststellungsbehörde den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen die Gelegenheit erteilt, zu dem Planänderungsantrag Stellung zu nehmen.

Die Träger öffentlicher Belange stimmten der beantragten Planänderung zu. Einwendungen oder Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen sind nicht eingegangen.

II.

Soll ein festgestellter Plan – wie hier – vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden, bedarf es nach § 17d Satz 1 FStrG i. V. m. § 76 Abs. 1 LVwVfG grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, kann die Planfeststellungsbehörde jedoch von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben, § 76 Abs. 2 LVwVfG.

1. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Unwesentlich ist die Änderung bereits dann, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen (vgl. BVerwGE 81, 95, 104 = NVwZ 1989, 750, 753; Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 Rn. 18, beck-online).

Die gegenständliche Planänderung hat lediglich die Optimierung von zwei Brückenbauwerken zum Inhalt. Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben besitzt sie daher eine untergeordnete Bedeutung. Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens bleiben unberührt.

Auch die Umwelteinwirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu bejahen, wenn die Änderung nach Maßgabe von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 Rn. 10-11, beck-online).

Nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 UVPG entfällt die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass die beiden Brückenbauwerke mit einem Pfeiler weniger errichtet werden als zunächst planfestgestellt, kommt es hierdurch zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter. Die Umweltsituation dürfte sich viel eher verbessern. Für weitere Einzelheiten wird auf die UVP-Vorprüfung vom 16.07.2019 verwiesen.

- 2. Die vom Änderungsvorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange haben der Planänderung zugestimmt. Auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben sich nicht gegen das Änderungsvorhaben ausgesprochen. Belange sonstiger Dritter werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt.
- 3. Die Voraussetzungen für eine Absehensentscheidung nach § 76 Abs. 2 LVwVfG liegen nach alledem vor. Aufgrund der Kleinflächigkeit der beantragten Maßnahmen macht die Planfeststellungsbehörde von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch und sieht insoweit davon ab, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.
- **4.** Zu berücksichtigen ist gleichwohl, dass § 76 LVwVfG lediglich eine verfahrensrechtliche Norm darstellt, die keine materiell-rechtlichen Wirkungen herbeiführt. Insoweit sind auch hier die allgemeinen Anforderungen an einen Planfeststellungsbeschluss zu beachten (vgl. BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 Rn. 19, beck-online).
- a.) Die für das Änderungsvorhaben notwendige Planrechtfertigung liegt vor.

Sie ist gegeben, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwGE 128, 358 = Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 27 = NVwZ 2007, 1074 Rdnr. 45 beck-online). Im Falle einer Planänderung muss nicht die Planänderung als solche im Sinne einer Planrechtfertigung erforderlich sein. Vielmehr muss jetzt für das Vorhaben in seiner den geänderten Gestalt, gemessen an Zielsetzungen des ieweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf bestehen (vgl. BVerwG, Buchholz 316 § 76 VwVfG Nr. 13 = NVwZ 2005, 330; NVwZ 2010, 584, beck-online).

Der ursprünglich festgestellte Plan wird durch die gegenständliche Entscheidung geändert. Der Änderungsbeschluss geht in den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss ein. Es entsteht ein einheitlicher Plan. Maßgeblich für die Planrechtfertigung ist also der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Änderungsbescheid erhalten hat. Beide Entscheidungen zusammen bilden eine einheitliche Planfeststellung. Die

Planrechtfertigung muss demzufolge für das geänderte Vorhaben als Ganzes gegeben sein.

An der Planrechtfertigung für den Neubau der B 311 bei Erbach als Querspange zur B 30 hat sich durch die gegenständliche Planänderung nichts geändert. Für weitere Einzelheiten zur Planrechtfertigung wird auf S. 41 ff. des Planfeststellungsbeschlusses in seiner ursprünglichen Form vom 12.12.2011 verwiesen.

- b.) Der Planänderung steht auch kein zwingendes Recht entgegen. Weder die Träger öffentlicher Belange noch die anerkannten Naturschutzvereinigungen haben diesbezügliche Bedenken vorgebracht. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine Gründe ersichtlich, die einen Verstoß gegen zwingendes Recht nahelegen könnten.
- c.) Nach § 17 Satz 2 FStrG sind schließlich die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Da durch die Planänderung keine privaten Belange berührt werden, stehen dieser keine abwägungsrelevanten Privatbelange entgegen. Dasselbe gilt für öffentliche Belange, einschließlich solcher der Umweltverträglichkeit. Die neue Stützenstellung des Bauwerks 3 verbessert das Abflussverhalten des Kanals. Durch die Änderung von einer 5-Feld-Brücke zu einer 4-Feld-Brücke minimieren sich darüber hinaus bei beiden Bauwerken die Eingriffe in Natur und Landschaft. Belange, die der beantragen Änderung entgegenstehen können sind daher nicht ersichtlich.

5. Es bestehen nach alledem keine rechtlichen Bedenken gegen die vorliegende Planänderung. Dem Planänderungsantrag kann entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof in Mannheim erhoben werden.

Siegel

